

Auszug aus der Niederschrift der 22. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 04.07.2012

9.2.1	Fragerecht der Ratsmitglieder (Ratsmitglied Pusch vom 04.07.2012)	
-------	---	--

Ratsmitglied Pusch:

In 18 (2) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse ist das Fragerecht wie nachstehend aufgeführt geregelt. Wie ist diese Regelung zu verstehen?

- (2) Darüber hinaus sind **pro Fraktion bis zu zwei Ratsmitglieder** berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer öffentlichen und nichtöffentlichen Ratssitzung **jeweils höchstens zwei mündliche Anfragen**, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

Antwort der Verwaltung:

Die Beantwortung erfolgt in der Niederschrift.

Schriftliche Antwort der Verwaltung:

Der Rat regelt selbständig durch Beschluss der Geschäftsordnung das Verfahren in Rats- und Ausschusssitzungen. Nach der Regelung in § 18 (2) können pro Fraktion bis zu zwei Ratsmitglieder jeweils zwei mündliche Anfragen stellen. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Die Verwaltung legt die Formulierung in der Form aus, dass demnach pro Fraktion maximal 4 mündliche Fragen mit den entsprechenden Zusatzfragen gestellt werden können. Die Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse könnte bei Handlungsbedarf durch einen Ratsbeschluss geändert werden.